



Übersicht der Regelungen für den Heilmittelbereich ab 01.01.2021, Stand: 02.12.2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 03.09.2020 das Inkrafttreten der Heilmittel-Richtlinie (HeiM-RL) und der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (HeiM-RL ZÄ) auf den 01.01.2021 verschoben. Aufgrund dieser Verschiebung sowie auch der anhaltenden COVID-19-Pandemie hatten die Krankenkassenverbände auf Bundesebene und der GKV-Spitzenverband im Jahr 2020 die Anwendung bestimmter Regelungen empfohlen.

Zwischenzeitlich hat der G-BA einige dieser Regelungen in die HeiM-RL und die HeiM-RL ZÄ aufgenommen bzw. es gelten neue bundeseinheitliche vertragliche Regelungen für die Versorgung mit Heilmitteln. Aus diesem Grund haben die Krankenkassenverbände auf Bundesebene und der GKV-Spitzenverband entschieden, die Regelungen aus den Empfehlungen des Jahres 2020 zusammenzufassen und in dieser Übersicht zu veröffentlichen.

Mit der Aktualisierung vom 02.12.2021 wird der Verlängerung der befristeten bundeseinheitlichen Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie des Gemeinsamen Bundesausschusses bis 31.03.2022 Rechnung getragen.

Inhalt

- 1. Anwendungsbereich**
- 2. Regelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie**
 - 2.1 Gesetzliche Regelungen zu Hygienemaßnahmen
 - 2.2 G-BA-Sonderregelungen in § 2a der HeiM-RL und § 2a HeiM-RL ZÄ
 - 2.2.1 Behandlung per Video
 - 2.2.2 Unterbrechungsfristen für Behandlungen
 - 2.2.3 Fristen für das Entlassmanagement
- 3. allgemeingültige Regelungen der Heilmittel-Richtlinie (HeiM-RL) und der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (HeiM-RL ZÄ) gültig ab dem 01.01.2021**
- 4. Vertragliche Regelungen auf Grundlage der Verträge nach § 125 SGB V**
 - 4.1 Verordnungen mit Ausstellungsdatum bis 31.12.2020
 - 4.2 Verordnungen mit Ausstellungsdatum ab dem 01.01.2021

1. Anwendungsbereich

Unter Beachtung der Vorgaben von Bund und Ländern und der aktuellen Beschlüsse des G-BA gelten die folgenden Regelungen für alle Leistungserbringer nach § 124 SGB V der Physiotherapie (inkl. Masseur und med. Bademeister), der Ergotherapie, der Ernährungstherapie, der Podologie sowie der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie. Die Regelungen gelten grundsätzlich sowohl für vertragsärztliche als auch für vertragszahnärztliche Heilmittelverordnungen, außer es wird etwas Abweichendes geregelt. Sie gelten ausschließlich für nicht abgerechnete Verordnungen. Nachforderungen für bereits abgerechnete Verordnungen auf Grund dieser Regelungen sind nicht möglich.

2. Regelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

2.1 Gesetzliche Regelungen zu Hygienemaßnahmen

Zugelassene Leistungserbringer können nach Maßgabe der zum 01.04.2021 in Kraft getretenen Hygienepauschaleverordnung (HygPV) auch über den 30.06.2021 hinaus bis zum Datum der in der HygPV festgelegten Frist einen pauschalen Ausgleich für erhöhte Hygienemaßnahmen (Mundschutz etc.) in Höhe von 1,50 Euro je Verordnung abrechnen. Zuvor war eine Abrechnung aufgrund von § 2 Absatz 7 der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzVO) bzw. auf Basis der HygPV im Zeitraum 05.05.2020 bis 30.06.2021 möglich. Für den pauschalen Ausgleich ist ausschließlich die Positionsnummer X9944 für alle Heilmittelbereiche zu verwenden.

Sie kann in dem in der jeweiligen Rechtsverordnung bestimmten Zeitraum unter Anwendung der vertraglichen Regelungen der aktuell gültigen Verträge nach § 125 Abs. 2 SGB V in der bis zum 10.05.2019 geltenden Fassung oder der Verträge nach § 125 Abs. 1 SGB V mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Für die Abrechnung der Position ist der Tag der letzten Behandlung innerhalb einer Verordnung im Rahmen der Rechnungsstellung anzugeben. Zuzahlungen werden für diese Position nicht erhoben.

Die Position kann nur für Verordnungen abgerechnet werden, die in dem in der jeweiligen Rechtsverordnung bestimmten Zeitraum erstmalig zur Rechnungsstellung eingereicht werden. Für bereits abgerechnete Verordnungen erfolgt keine Nachberechnung. Bei vertraglich zulässigen Teilabrechnungen erfolgt die Abrechnung der Positionsnummer X9944 einmalig mit der Schlussrechnung. Die Positionsnummer kann nach dem in der jeweiligen Rechtsverordnung bestimmten Zeitraum (maßgeblich ist das Datum des vollständigen Rechnungseingangs bei der Krankenkasse) nicht mehr abgerechnet werden.

2.2 G-BA-Sonderregelungen in § 2a der HeilM-RL und § 2a HeilM-RL ZÄ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat folgende Regelungen befristet bis zum 31.03.2022 getroffen:

2.2.1 Behandlung per Video

- Sofern die Behandlungen aus therapeutischer Sicht auch im Rahmen einer telemedizinischen Leistung (Behandlung per Video) stattfinden können, ist dies, in Abweichung zu den Regelungen in § 11 HeilM-RL bzw. § 9 HeilM-RL ZÄ zum Ort der Leistungserbringung, unter Einsatz datenschutzkonformer Anwendungen und mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten für die nachfolgend aufgeführten Heilmittel möglich, sofern eine persönliche Leistungserbringung aufgrund der aktuellen Pandemielage nicht erfolgen kann und die Leistung insbesondere zur Vermeidung einer Verschlimmerung der Gesundheit erforderlich ist.

Bei vertragsärztlichen Heilmittelverordnungen:

- Stimm-, Sprech-, Sprachtherapie mit Ausnahme der Schlucktherapie,
- Ergotherapie,
- Physiotherapie für die Übungsbehandlung gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 1a, für die allgemeine Krankengymnastik (KG und KG-Atemtherapie) gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 3a sowie für die Krankengymnastik-Mukoviszidose gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 3c,
- Ernährungstherapie

Bei vertragszahnärztlichen Heilmittelverordnungen:

- Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

In diesen Fällen ist auf der Rückseite der Verordnung die Therapie als Videobehandlung „V“ oder „Video“ zu kennzeichnen.

- Im Bereich der Ernährungstherapie ist eine erneute Beratung bei bereits begonnener Behandlung in geeigneten Fällen auch als telefonische Beratung möglich. In diesen Fällen ist auf der Rückseite der Verordnung die Therapie als „T“ oder „Telefon“ zu kennzeichnen.
- Die Bestätigung der erbrachten Leistungen durch die Versicherten kann auch auf elektronischem Wege (z.B. per Fax, E-Mail) erfolgen. Die Einwilligung und Bestätigung der Versicherten sind der Abrechnung nicht beizufügen. Der Leistungserbringer hat die Einwilligung und die Bestätigung entsprechend aufzubewahren und der Krankenkasse auf Nachfrage vorzulegen.

2.2.2 Unterbrechungsfristen für Behandlungen

- Für Behandlungen, die bis zum Ende des Geltungszeitraums der G-BA-Sonderregelungen am 31.03.2022 durchgeführt werden, wird die in § 16 Abs. 4 HeilM-RL sowie § 15 Abs. 2 HeilM-RL ZÄ der jeweils ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung geregelte Unterbrechungsfrist von 14 Kalendertagen bzw. die in den jeweils gültigen Verträgen nach § 125 SGB V vereinbarte Unterbrechungsfrist ausgesetzt und von den Krankenkassen daher nicht geprüft.

2.2.3 Fristen für das Entlassmanagement

- Auf Grundlage von § 2a Absatz 2 der Heilmittel-Richtlinie wird für Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements der in § 39 Abs. 1a Satz 8 SGB V festgelegte Verordnungszeitraum des Krankenhauses von 7 auf 14 Kalendertage erweitert. Die Verordnung muss innerhalb von 7 Kalendertagen begonnen werden, kann aber anstatt innerhalb von 12, innerhalb von 21 Kalendertagen nach der Entlassung abgeschlossen werden.

3. allgemeingültige Regelungen der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) und der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (HeilM-RL ZÄ) ab dem 01.01.2021

Folgende Regelungen gelten aufgrund des Inkrafttretens der HeilM-RL und der HeilM-RL ZÄ ab dem 01.01.2021 unbefristet:

- Die 12-Wochen-Frist gemäß § 7 Abs. 6 HeilM-RL sowie § 6 Abs. 5 HeilM-RL ZÄ in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung ist nur für die Bemessung der Verordnungsmenge zum Zeitpunkt der Verordnung maßgeblich, nicht jedoch für die Gültigkeit einer Verordnung über 12 Wochen hinaus.
- Die Beginnfrist gemäß § 15 Abs. 1 HeilM-RL bzw. § 14 Abs. 1 HeilM-RL ZÄ beträgt mit Ausnahme eines dringlichen Behandlungsbedarfs für alle Heilmittelverordnungen nun grundsätzlich 28 Kalendertage.
- Mit der Neufassung zum 01.01.2021 der HeilM-RL sowie der HeilM-RL ZÄ entfallen Genehmigungsverfahren für Verordnungen außerhalb des Regelfalls endgültig für alle Krankenkassen.

4. Vertragliche Regelungen auf Grundlage der Verträge nach § 125 SGB V

4.1 Verordnungen mit Ausstellungsdatum bis 31.12.2020

- Bei nicht richtlinienkonform ausgestellten Heilmittelverordnungen zwischen dem 18.02.2020 und dem 31.12.2020 (Verordnungsdatum) können die Leistungserbringer notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen an den von der Vertrags(zahn)ärztin oder vom Vertrags(zahn)arzt auf dem Verordnungsblatt gemachten Angaben selbst vornehmen. Einer Änderung bzw. Ergänzung der Verordnung durch die Vertrags(zahn)ärztin oder den Vertrags(zahn)arzt bzw. einer Rücksprache mit der Vertrags(zahn)ärztin oder dem Vertrags(zahn)arzt bedarf es hierzu nicht. Die Änderung bzw. Ergänzung ist auf der Rückseite des Verordnungsblattes unten links kurz zu begründen und mit Datum und Handzeichen des Leistungserbringers zu versehen. Entsprechende Verordnungen müssen bis zum 30.09.2021 abgerechnet werden. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für die Angaben „Art des Heilmittels“, „Hausbesuch“ und „Verordnungsmenge“.

4.2 Verordnungen mit Ausstellungsdatum ab dem 01.01.2021

- Bei nicht richtlinienkonform ausgestellten Heilmittelverordnungen, die ab Inkrafttreten der neuen Heilmittel-Richtlinien zwischen dem 01.01.2021 und dem 30.09.2021 ausgestellt sind, empfehlen die Krankenkassenverbände auf Bundesebene und der GKV-Spitzenverband, die Einhaltung der Anforderungen zur Änderung von Heilmittelverordnungen gemäß der Anlage 3 zur HeilM-RL sowie die Einhaltung der vertraglichen Vorgaben hinsichtlich der Korrekturmöglichkeiten, mit Ausnahme der Angaben „Art des Heilmittels“, „Hausbesuch“ und „Verordnungsmenge“, nicht zu prüfen. Ungeachtet gelten die jeweils vertraglich vereinbarten „Korrekturzeitpunkte“.